

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 14.12.2016

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Firmenjubiläums der Firma Peters Reisen am 19.03.2017, der Messe Nordpferd Neumünster am 23.04.2017, dem Tag des Gewerbes Wasbek am 21.05.2017, sowie des Entenrennens in Neumünster am 24.09.2017 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 19.03.2017, am 23.04.2017, am 21.05.2017 und am 24.09.2017 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 25.09.2017 außer Kraft.

Wasbek, 14.12.2016

Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister
als Gemeindeordnungsbehörde

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister